

Zweite Änderung der Benutzungsordnung für die 4-Bahnen-Kegelhalle der Gemeinde Laußnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußnitz in seiner Sitzung am 19.08.2010 mit Beschluss-Nr. 02-08-2010 folgende Zweite Änderung der Benutzungsordnung für die 4-Bahnen-Kegelhalle der Gemeinde Laußnitz beschlossen:

§ 1

Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die 4-Bahnen-Kegelhalle der Gemeinde Laußnitz“.

§ 2

In **§ 1 – Geltungsbereich** – wird das Wort „Benutzungsordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

§ 3

In **§ 7 – Nutzungsentgelt** – wird in Satz 1 das Wort „Kostenverzeichnis“ durch das Wort „Gebührenverzeichnis“ sowie in Satz 2 das Wort „Benutzungsordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

§ 4

In **§ 9 – Kündigungsregelungen/Änderungsregelungen** – wird in Abs. 3 das Wort „Benutzerordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

§ 5

In **§ 10 – Gültigkeit** – wird das Wort „Benutzungsordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

§ 6

Das **Kostenverzeichnis** als Anlage zur Satzung erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis für die Nutzung der 4-Bahnen-Kegelhalle Laußnitz

*Anlage zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die 4-Bahnen-Kegelhalle
der Gemeinde Laußnitz, zuletzt geändert am 19.08.2010*

Für die Nutzung der 4-Bahnen-Kegelhalle Laußnitz werden folgende Gebühren erhoben:

20,00 Euro pro Stunde inkl. MwSt.

§ 7 – Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese „Zweite Änderung der Benutzungsordnung für die 4-Bahnen-Kegelhalle der Gemeinde Laußnitz“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Überschrift, die geänderten Formulierungen in den Paragraphen 1, 7, 9 und 10 sowie das Kostenverzeichnis, zuletzt geändert am 19.12.2006, außer Kraft.

Laußnitz, den 19. August 2010

Joachim Driesnack
Bürgermeister der Gemeinde Laußnitz

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, den 19. August 2010

Joachim Driesnack
Bürgermeister der Gemeinde Laußnitz

Verfahrensvermerk:

Bekanntmachung im Amtsblatt „Königsbrücker Stadtanzeiger“ Nr. 239,
Erscheinungstag: 1. September 2010